Rahmenvertrag ZMI

zwischen

LEW Verteilnetz GmbH

Schaezlerstr. 3

86150 Augsburg

- nachfolgend „Auftraggeber des Rahmenvertrages“ genannt -

und

(Firmenname)

(Straße / Hausnummer)

(PLZ / Ort)

(E-Mail)

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

über

Leistungen im Bereich Zählermontage

Muster

Präambel

Die Auftraggeber möchten die Inbetriebnahme von elektrischen Anlagen und die Montage/Demontage/Wechsel von Zählern und Steuereinrichtungen durch Elektroinstallateure durchführen lassen. Sie versprechen sich dadurch eine kundenfreundliche Verschlankung und Beschleunigung im Zählerinstallationsprozess.

Dies vorausgeschickt schließt der Auftraggeber mit dem Vertragspartner, im Folgenden „Installateur" genannt, diesen Rahmenvertrag, der alle hierzu bereits bestehenden vertraglichen Regelungenzwischen den Parteien ersetzt:

1. Geltungsbereich

1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Montage, Demontage und Auswechslung von Messeinrichtungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers in Kundenanlagen (keine Baustromzähler) durch Installateure. Der Installateur verpflichtet sich, bei allen von ihm gemeldeten Anlagen die zugehörigen Messeinrichtungen zu montieren, auszuwechseln und ggf. die elektrische Anlage in Betrieb zu nehmen.

1.2 Der Geltungsbereich dieses Vertrages erstreckt sich auf das Netzgebiet der LVN.

1.3 Als Messeinrichtungen im Sinne dieses Vertrages gelten direkt messende Zähler in Stecktechnik und Dreipunktausführung, inkl. Schaltgerät, nicht jedoch Lastgangzähler. Der Einbau von intelligenten Messsystemen mit Smart Meter Gateway und ggf. Steuerbox wird Gegenstand dieses Vertrags, sobald die gesetzlichen und die Vorgaben des Messtellenbetreibers dies zulassen. Die Messeinrichtungen stehen jeweils im Eigentum der LVN oder der EVB Energieversorgung Bobingen GmbH & Co. KG. Für diese Messeinrichtungen ist LVN der Messstellenbetreiber.

1.4 Für eine erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage gilt § 14 Abs. 1 Satz 1 der „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung" (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV). Diese erfolgt im Regelfall durch Einsetzen der Hausanschlusssicherung und Anbringung der Messeinrichtung. Eine Inbetriebsetzung ist nur in Anlagen zulässig, die vom Installateur selbst, oder von ihm gemäß der „Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)" errichtet wurden.

2. Allgemeine Voraussetzungen

2.1 Voraussetzung für die Montage von Messeinrichtungen nach diesem Rahmenvertrag ist, dass der Installateur im Elektrotechnikerverzeichnis der LVN eingetragen ist oder eine Installationsberechtigung zur Ausführung von Elektroinstallationsarbeiten im LVN-Netzgebiet besitzt. Der Installateur muss zudem vorher an einer entsprechenden Schulung durch LVN teilgenommen haben. Die jeweils aktuellen dem Installateur i.d.R. über das IPN-Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen (insb. Montageabläufe, technische Beschreibungen etc.) sind Teil des Vertrags.

2.2 Der Installateur erhält von LVN einen Einsatz für eine Plombenzange. Dieser verbleibt im Eigentum von LVN und ist vom Installateur im Falle der Kündigung oder sonstiger Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich zurückzugeben. Der Verlust des Einsatzes ist LVN unverzüglich mitzuteilen.

Muster

3. Abwicklung

3.1 Die Messeinrichtung wird nach Freigabe der Fertigmeldung durch die Organisationseinheit Netzzugang der LVN sofort versandt. Die Zustellung an den Installateur erfolgt am folgenden Tag durch einen von LVN beauftragten Lieferservice. Die Lieferung der Messeinrichtung mit Montageauftrag erfolgt direkt an die Firmenadresse des Installateurs. Eine Abholung an einer Betriebsstelle der LVN ist nicht möglich. Der Versand erfolgt in einem handlichen Karton, der selbst entsorgt oder über unsere Betriebsstellen zur Wiederverwertung zurückgegeben werden kann. Der Karton kann Messgeräte mehrerer Fertigmeldungen enthalten, die zum Zeitpunkt des Versands freigegeben sind. Eine Übersicht enthält der beiliegende Lieferschein.

3.2 Voraussetzung für die Auslieferung der Messeinrichtung ist, dass ein schriftlicher Auftrag zur Inbetriebsetzung der Kundenanlage – Fertigmeldung – bei LVN vorliegt (§ 14 Abs. 2 NAV). Mit der Fertigmeldung bestätigt der Installateur den betriebsbereiten und den in der Anmeldung beschriebenen Zustand der Anlage. Mit Übergabe der Messeinrichtung durch den Lieferservice an den Installateur geht die Gefahr auf den Installateur über. Der Installateur ist verpflichtet, einen Transportschaden unverzüglich LVN mitzuteilen.

3.3 Die zugestellte Messeinrichtung ist vom Installateur unverzüglich in der Kundenanlage anzubringen. Die Montage ist durch Übermittlung der Zählernummer und Zählerstände aller im Auftrag enthaltenen Geräte an LVN zu bestätigen. Dies geschieht unmittelbar nach der Montage über eine Web-Anwendung, die über einen der jeweiligen Montageposition zugeordneten QR-Code auf dem Lieferschein aktiviert wird. Die Verrechnung der Messeinrichtung an den Kunden beginnt erst danach automatisch. Wenn die Montage nicht innerhalb von 14 Kalendertagen vorgenommen werden kann, ist der Installateur verpflichtet, dies unverzüglich LVN mitzuteilen.

3.4 Messeinrichtungen, die vom Installateur ausgebaut worden sind, sind nach den folgenden Vorgaben der LVN zu behandeln:

a) analoge Zähler (Ferraris-Zähler, „Schwarze Zähler“):
Diese Zähler sind vom Installateur min. 6 Monate aufzubewahren und danach zu entsorgen. Vor der Entsorgung ist der Zähler unbrauchbar zu machen, z.B. durch Zerstörung der Scheibe. Der Zähler bleibt bis zur Entsorgung Eigentum des Messstellenbetreibers. Eine missbräuchliche Verwendung ist auszuschließen. Für den Fall einer missbräuchlichen Verwendung der ausgebauten Zähler kann der Auftraggeber den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen. Alternativ ist eine Abgabe des Zählers bei einer LVN-Betriebsstelle möglich. Optional kann der Zähler nach dem Ausbau zurückgeschickt werden.. Dazu wird dem Installateur eine für ihn kostenfreie Rücksendemethode zur Verfügung gestellt. Für die Rücksendung kann der Karton der Zustellung oder Verpackungsmaterial des Installateurs verwendet werden.

b) digitale Zähler (moderne Messeinrichtungen, „graue Zähler“):
Diese Zähler müssen an die auf dem Lieferschein angegebene Adresse zurückgesendet werden. Dazu kann das dem Lieferschein beiliegende Rücksendelabel verwendet werden. Für die Rücksendung kann der Karton der Zustellung oder Verpackungsmaterial des Installateurs verwendet werden.

3.5 Der Installateur ist für die ordnungsgemäße Montage der Messeinrichtungen entsprechend der Montageanweisung von LVN verantwortlich. Der Installateur hat dabei die maßgeblichen Vorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere zum Gesundheits- und Arbeitsschutz, einzuhalten.

3.6 LVN ist jederzeit berechtigt, die Montagen zu überprüfen. Es werden dazu stichprobenartig Kontrollen durchgeführt. Sollten dabei Mängel festgestellt werden, welche im direkten Zusammenhang

Muster

mit der Montage stehen, verpflichtet sich der Installateur zur Beseitigung dieser Mängel innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung zur Mängelbeseitigung.

3.7 Für die ordnungsgemäße Ausführung der Installation ist der Installateur verantwortlich. Der Installateur verpflichtet sich, die Leistungen mit geeignetem, fachlich jeweils entsprechend qualifiziertem Personal und unter Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen und normativen Vorgaben zu erbringen. Der Installateur gibt dabei dem Schutz von Leben und Gesundheit am Arbeitsplatz höchste Priorität. Die Leistungen sind nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN VDE) durchzuführen. Der Installateur ist verpflichtet, in seinem Arbeitsbereich die Verantwortung für Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit und Umweltschutz zu übernehmen. Er trägt auch Sorge dafür, dass die Plombenzange und deren Einsatz nur zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken verwendet wird. Alle Anlagenteile, die nicht gemessene elektrische Energie führen, und Bereiche, die aus tariflichen und/oder aus vertraglichen Gründen vor direktem Zugriff zu schützen sind, müssen plombiert werden (§ 13 Abs. 3 NAV).

3.8. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, den Prozessablauf zu ändern. Dies wird er dem Installateur mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen mitteilen.

4. Haftung

Der Installateur haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn oder seine Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Der Installateur haftet nicht für Mängel am Material, welches vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurde.

5. Entgelt

Für die erbrachten Leistungen (Zählerversand, Zählermontage/-demontage/-wechsel etc.) stellen sich die Parteien gegenseitig kein Entgelt in Rechnung.

6. Vertragsdauer, Kündigung und Erlöschen

6.1 Der Vertrag tritt mit Unterschrift in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Quartals schriftlich gekündigt werden.

6.2 Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe seitens LVN sind wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen diesen Vertrag, die Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreiber und Elektroinstallateuren, die Technischen Anschlussbedingungen der LVN oder die NAV in ihrer jeweils gültigen Fassung. Dazu gehören auch wiederholte Mängel aus der Qualitätssicherung nach Abschnitt 3.6. Der Auftraggeber ist außerdem berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Installateur elektrische Anlagen trotz Vorliegens eines Mangels, welcher die Sicherheit gefährdet oder erhebliche Störungen erwarten lässt oder eine Gefahr für Leib und Leben darstellt, in Betrieb setzt.

7. Gleichbehandlungserklärung

Der Rahmenvertrag ist nur wirksam, sofern und solange der Installateur die in der Anlage beigefügte Gleichbehandlungserklärung gegenüber LVN abgegeben hat.

8. Sonstiges

8.1 Gerichtsstand ist Augsburg.

8.2 Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen können nur schriftlich getroffen werden. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch beiderseitige schriftliche Erklärung verzichtet werden.

Muster

8.3 Sollten eine oder mehrere Vereinbarungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht.

8.4. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Kenntniserlangung der die Unwirksamkeit/Undurchführbarkeit begründenden Umstände an, unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirksame, durchführbare und wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentlichen Änderungen des Vertragsinhalts herbeigeführt werden. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

8.5 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Firma oder Firmenstempel

Ort, Datum

Unterschrift Installateur

LEW Verteilnetz GmbH

Augsburg

Muster

Anlage

Gleichbehandlungserklärung